



MAISHOFEN
- DIE GEMEINDE -

Amtliche Verlautbarung der Gemeinde Maishofen im Internet: www.maishofen.at

Die Gemeinde Maishofen verlautbart gemäß § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 10/2004:

Kundmachung der Adressen, Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten (Erreichbarkeitskundmachung)

Die Gemeinde Maishofen ist für rechtswirksame Zustellungen und Anträge nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz unter folgenden Adressen und zu folgenden Zeiten erreichbar.

Andere Orte und Zeiten gelten nur dann, wenn sie der absendenden Stelle nachweislich unter Hinweis auf den jeweiligen Zweck der Sendungen bekannt gegeben wurden oder sich aus der jeweiligen Verfahrensvorschrift (z.B. die Empfangsberechtigung für Parteienvertreter in behördlichen Verfahren) ergeben. Für Einzelfälle und im Vorhinein festgelegte Zeiträume, welche einen Monat nicht überschreiten dürfen, können abweichende Regeln vereinbart werden. Solche Regelungen können der Gemeinde Maishofen nur entgegengehalten werden, wenn sie schriftlich mit einem dafür vertretungsbefugten Organ (Vertreter, Mitarbeiter, etc.) der Gemeinde Maishofen vereinbart wurden.

Verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen werden durch die in dieser Kundmachung genannten Adresse und Zeiten nicht verlängert.

Die im folgenden angegebenen Zeiten gelten mit Ausnahme des 24. und des 31. Dezember sowie von gesetzlichen Feiertagen.

Adressen:

Sendungen, die auf anderen Wegen oder bei anderen Stellen, Anschlüssen usw. einlangen, werden auf Gefahr des Absenders weitergeleitet.

Sendungen, die zwar an die Adresse der Gemeinde Maishofen, aber namentlich an DienstnehmerInnen oder FunktionsträgerInnen der Gemeinde Maishofen gerichtet werden, gelten im Zweifel als persönliche an die genannte Person, nicht jedoch als Sendung an die Gemeinde Maishofen und werden dem/der genannten EmpfängerIn geschlossen vorgelegt, auf Risiko des Absenders weitergeleitet bzw. bis zu deren Rückkehr geschlossen aufbewahrt.

Sendungen, die an die Gemeinde Maishofen, aber „zu Handen“ oder „c/o“ oder mit einer ähnlichen Zuordnung an eine Person einlangen, werden als Sendung an die Gemeinde Maishofen betrachtet, welche geöffnet und dieser Person geöffnet vorgelegt werden dürfen.

Adressen und Parteienverkehr gem. §13 Abs. 1 und 2 AVG, sowie §86 b BAO.

Zeiten für persönliche Vorsprache (Parteienverkehr):

Montag 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Telefonnummer und Zeiten für telefonische Vorsprachen:

+43 (0) 6542 / 68213

Montag 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 19:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag 08:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

Adresse für Sendungen per Brief- und Paketpost:

Gemeinde Maishofen
Anton-Faistauer-Platz 7
5751 Maishofen

Fax Nummer für Sendungen per Telefax:

+43 (0) 6542 / 68213 31

Adresse für Sendungen per E-Mail:

gemeindeamt@maishofen.at

Der Bürgermeister



Ing. Franz Eder

Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.12.2021
Inkrafttreten ab 01.01.2022
Ersetzt die bisherige Verlautbarung.